



Ausfuhrverbot für Quecksilber

Die Quecksilberverordnung (EG) Nr. 1102/2008 regelt das Verbot der Ausfuhr von Quecksilber, quecksilberhaltigen Verbindungen und Legierungen, beschränkt Quecksilber in Erzeugnissen und enthält abfallrechtliche Bestimmungen zur sicheren Lagerung. Ziel ist es, die Menge und den Umlauf von Quecksilber in der EU und weltweit zu verringern sowie die Bevölkerung besser vor der Quecksilberexposition zu schützen.

Mit der Übernahme der Quecksilberverordnung (EG) Nr. 1102/2008 ins EWR Abkommen muss Liechtenstein sicherstellen, dass kein metallisches Quecksilber von der EU in Länder ausserhalb der EWR-Vertragsstaaten ausgeführt wird. Die Schweiz ist im Sinne der Verordnung als Drittstaat zu behandeln. Deshalb darf kein metallisches Quecksilber in die Schweiz geliefert werden.

Weitere Informationen

- [Quecksilber in der Schweiz \(BAG\)](#)